



Mandanteninfo 05/2013: Abfindungszuschlag für „halbe Steuerkarten-Kinder“?

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg:

[Urteil vom 21.02.2013 – 11 Sa 130/12](#)

Grundsätzlich können in Sozialplänen Abfindungszuschläge für unterhaltsberechtigte Kinder nur für Kinder vorgesehen werden, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind und nicht eingetragene Kinder unberücksichtigt bleiben. Wenn die eingetragenen Kinder-Freibeträge die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht zutreffend wieder geben (also etwa ein numerischer Freibetrag von 1,0 für zwei Kinderfreibeträge von 0,5), verbietet der betriebsverfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz den Kinderzuschlag nur mit dem Faktor der eingetragenen Freibeträge zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall müssen alle Kinder, denen der Arbeitnehmer unterhaltspflichtig ist, bei der Abfindungsberechnung berücksichtigt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Sozialplan Kinderzuschläge je nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder vorsieht.

Häufig finden sich in Sozialplänen Regelungen wonach für zu einem bestimmten Stichtag auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kinder Zusatzbeträge bei Abfindungen gewährt werden. Weil die eingetragenen Freibeträge, insbesondere im Fall geschiedener Ehepartner, nicht zwingend die korrekte Zahl der Kinder wiedergeben müssen (so kann etwa ein eingetragener Kinderfreibetrag von 2,5 auf die Unterhaltspflicht für 3, 4 oder sogar 5 Kinder zurückgehen), entsteht bei solchen Sozialplanregelung häufig Streit, wie die Kinderzuschläge bei den Abfindungen zu berechnen sind, wenn der eingetragene Kinderfreibetrag nicht der tatsächlichen Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder entspricht.

Das Bundesarbeitsgericht hat es bislang in seiner Rechtsprechung für zulässig gehalten, dass Sozialpläne nur für solche Mitarbeiter eine erhöhte Abfindung vorsehen deren unterhaltspflichtige Kinder in der Lohnsteuerkarte eingetragen sind. An dieser Rechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht auch jetzt mit seiner neuen Entscheidung festgehalten: Im Interesse einer möglichst praktikablen Handhabung der Abwicklung von Sozialplänen sei es gerechtfertigt, dass nur solche Kinder berücksichtigt werden, die durch einen Eintrag in die Lohnsteuerunterlagen nachweisbar und steuerlich belegt unterhaltsberechtigt sind und gleichzeitig andere auszuschließen, deren Unterhaltsberechtigung erst außerhalb steuerrechtlicher, zum Zeitpunkt des Sozialplanabschlusses festgestellter Belege erforscht und nachgewiesen werden müssten.

Für unzulässig, weil nicht vereinbar mit dem betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz hat aber das Landesarbeitsgericht es angesehen, dass in einem Sozialplan ein Kind, das mit einem Freibetrag von 0,5 in den Lohnsteuerunterlagen erscheint, nur weil ein oder mehrere weitere Kinder vorhanden sind und entsprechend steuerrechtlich berücksichtigt werden, nicht berücksichtigt wird. Wenn also beispielsweise hinter einem in den Lohnsteuerunterlagen eingetragenen Freibetrag von 1,0 tatsächlich zwei hälftige Freibeträge für die Unterhaltspflichtigen über zwei Kindern stehen, so muss auch der Kinderzuschlag bei der Abfindung in doppelter Höhe bezahlt werden. Das Argument, die Ermittlung der tatsächlichen Kinderzahlen hinter den eingetragenen Kinderfreibeträgen sei mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden, hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Seit der Änderung im Lohnsteuerrecht im Jahr 2011 und der Umstellung auf das elektronische Lohnsteuerverfahren sei es für den Arbeitgeber unproblematisch möglich, beim Finanzamt die jeweils persönlichen steuerrelevanten Daten der Arbeitnehmer einzuholen und sei deshalb eine solche Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Geklagt hatte in dem jetzt entschiedenen Fall ein Arbeitnehmer, bei dem Steuerklasse II und ein Kinderfreibetrag von 1,0 eingetragen war, der aber zwei Kindern unterhaltspflichtig war. Die Firma hatte entsprechend dem eingetragenen Kinderfreibetrag nur **einen** Kinderzuschlag in der Abfindung gewährt, während einem Arbeitnehmer mit einem Freibetrag von 0,5 ebenfalls der volle Zuschlag bezahlt wurde. Das Arbeitsgericht Lörrach hatte die Klage auf den zweiten Zuschlag in Höhe von € 4.000,00 abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat diese Entscheidung jetzt aufgehoben und die beklagte Firma zur Zahlung von weiteren € 4.000,00 für das zweite Kind verurteilt, hat allerdings die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen (anhängig beim BAG – 1 AZR 358/13).

Es ist davon auszugehen, dass das Bundesarbeitsgericht auch in Zukunft an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten wird, wonach Sozialplanregelungen zulässig sind, die die Zahlung von Kinderzuschlägen von der lohnsteuerlichen Erfassung von Kindern abhängig machen. Dabei dürften auch Sozialplanregelungen zulässig sein, die ausdrücklich die Höhe

der Zuschläge von den eingetragenen **Freibeträgen** abhängig macht, so dass also ein Kinderfreibetrag, der mit 0,5 eingetragen ist, dann eben auch nur zur Zahlung des hälftigen Kinderzuschlages führt. Betriebsräte werden also in der Praxis darauf zu achten haben, dass Sozialplanformulierungen gewählt werden, die ausdrücklich auf die Zahl der unterhaltsberechtigten **Kinder** abstellen und, soweit in solchen Regelungen auf Lohnsteuermerkmale Bezug genommen wird, durch klarstellende Formulierungen sichergestellt wird, dass ein Kinderfreibetrag für jedes Kind zu zahlen ist, unabhängig, ob es mit einem vollen oder halben Kinderfreibetrag bei den Lohnsteuermerkmalen berücksichtigt ist.